

# **Gebührensatzung für die Sing- und Musikschule der Stadt Lohr a.Main**

Die Stadt Lohr a.Main erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 1, Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 352) und des Art. 21 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 33 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) folgende Gebührensatzung:

## **§ 1 Gebührenpflicht**

1. Für den Unterricht an der Sing- und Musikschule (SMS) werden Unterrichtsgebühren erhoben.  
Die festgesetzten Gebühren werden monatlich am letzten Bankarbeitstag durch SEPA-Lastschriftverfahren erhoben.
2. Kann der/die Schüler/in den Unterricht nicht wahrnehmen, muss die SMS davon unverzüglich verständigt werden. Es besteht kein Anspruch auf Nachholung des Unterrichts und hat keine Auswirkung auf die bestehende Gebührenforderung. Unterrichtsstunden, die durch Erkrankung der Lehrkraft ausfallen, werden in der Regel nicht nachgeholt.
3. Entfällt der Unterricht durch den/die Schüler/in krankheitsbedingt (mit ärztlichem Attest) zusammenhängend länger als drei Mal, erfolgt eine anteilige Rückvergütung der Gebühr ab der vierten Unterrichtsstunde (formloser Antrag).
4. Ferner werden die Gebühren (ab drei Unterrichtsstunden/Jahr) zurückerstattet, wenn der Lehrer krankheitsbedingt ausfällt und kein Ersatz geboten werden kann.
5. Der Unterricht findet grundsätzlich als Präsenzunterricht statt. In Zeiten von Schließung der SMS aufgrund von Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnung kann der Unterricht durch digitale Technologien erfolgen. Dies hat keine Auswirkungen auf die bestehende Gebührenpflicht.
6. Wenn die Unterrichtszeit oder die Gruppengröße von den zu Beginn des Schuljahres getroffenen Festlegungen im Verlauf abweichen sollte, werden die Gebühren den geänderten Bedingungen angepasst.

## **§ 2 Gebührenschildner/innen**

Gebührenschildner/innen sind die Schülerinnen und Schüler, die sich bei der Sing- und Musikschule angemeldet haben.

### § 3 Höhe der Gebühren

1. Die Jahresgebühr wird in monatlichen Raten erhoben. Zum Zeitpunkt der Anmeldung gelten folgende Gebührensätze:

		Monatliche Rate	Jahresgebühr
Pro Woche	Minuten		
Einzelunterricht	45	84,00 €	1.008,00 €
Einzelunterricht/ Klavier	45	89,00 €	1.068,00 €
Einzelunterricht	30	71,50 €	858,00 €
Einzelunterricht/ Klavier	30	75,50 €	906,00 €
Zweierunterricht	45	59,50 €	714,00 €
Dreierunterricht	45	46,50 €	558,00 €
Viererunterricht	45	38,00 €	456,00 €
Musik. Grundausbildung	45	31,50 €	378,00 €
Musik. Früherziehung	45	30,00 €	360,00 €
Musik. Früherziehung/ Kita	45	27,50 €	330,00 €
Musikzwerge	45	20,00 €	240,00 €
Musikzwerge/Kita	45	18,50 €	222,00 €
Unterricht an Grundschulen		ab 28,50 €	342,00 €
Unterricht an Mittelschulen		ab 29,50 €	354,00 €

2. **Ensemblefächer sind gebührenfrei.**

### § 4 Ermäßigung und Erwachsenenzuschlag

1. Ab dem zweiten angemeldeten Mitglied einer Familie wird eine **Familienermäßigung** mit je 10 % für jedes Kind gewährt.
2. Wird ein/e Schüler/in mit mehr als einem gebührenpflichtigen Fach angemeldet, so wird für jedes Fach eine **Mehrfächerermäßigung** von 10 % gewährt.
3. Erwachsene Schüler/innen zahlen einen Aufschlag von 10 % der jeweiligen Unterrichtsgebühr. Dies gilt nicht, wenn sie sich zum Zeitpunkt des Unterrichts noch in der Ausbildung befinden.
4. Aus sozialen Gründen kann Schüler/innen auf schriftlichen Antrag eine Ermäßigung der Unterrichtsgebühren gewährt werden. Ob und in welcher Höhe die Ermäßigung gewährt wird, liegt im Ermessen der Sing- und Musikschule. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

## **§ 5 Geltungsdauer der Gebühr**

Das Schuljahr der Sing- und Musikschule der Stadt Lohr a.Main beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres. Die Feriendauer und die unterrichtsfreien Tage richten sich nach den für die allgemeinbildenden Schulen geltenden Bestimmungen.

## **§ 6 Unterrichtsdauer**

Unterrichtszeit und Unterrichtsdauer werden von der Schulleitung festgelegt. Eine Unterrichtsstunde dauert 30 oder 45 Minuten, soweit nicht (je nach Fach und Gruppe) eine andere Regelung getroffen wurde.

## **§ 7 Anmeldung und Aufnahme**

Anmeldungen sind schriftlich an die Sing- und Musikschule zu richten (Formblatt). Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Ein/e Schüler/in scheidet aus der SMS durch Abmeldung aus. Die Abmeldung wird zum Ende des laufenden Schuljahres wirksam. Sie muss schriftlich erfolgen und der SMS-Verwaltung spätestens zum 30. Juni zugehen. Falls eine Abmeldung zu diesem Zeitpunkt nicht eingegangen ist, verlängert sich der Unterricht um ein weiteres Schuljahr.

## **§ 8 Rücktritt**

1. Bis zum Abschluss der zweiten Unterrichtsstunde wird bei Erstteilnehmer/innen ein Rücktrittsrecht seitens der Teilnehmer/innen eingeräumt.
2. In besonderen Ausnahmefällen besteht nach Rücksprache mit der Schulleitung, der Lehrkraft und den anderen beteiligten Gruppenteilnehmern die Möglichkeit, den Unterricht während des Schuljahres zu beenden.

## **§ 9 Sonstige Gebühren und Kosten**

1. Nach Anmeldung der Schülerinnen und Schüler an der Sing- und Musikschule sind diese auch zur Zahlung etwaiger Materialkosten verpflichtet.
2. Im Rahmen der Bestände der Sing- und Musikschule können Instrumente ausgeliehen werden. Die Mietgebühr beträgt für Gitarren mtl. 5,00 €, für die übrigen Instrumente mtl. 8,00 € und ist zusammen mit der Unterrichtsgebühr zu entrichten.
3. Beschädigung oder Verlust des Instruments sind unverzüglich anzuzeigen. In diesen Fällen haften die Schüler/innen bzw. deren gesetzliche Vertreter in vollem Umfang.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am 01.06.2021 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 23.12.1992 und die vom Stadtrat genehmigte Änderungssatzung vom 16.05.2018 außer Kraft.

Lohr a.Main, 08.03.2021  
Stadt Lohr a.Main



Dr. Mario Paul  
Erster Bürgermeister

II. In Abdruck  
an das Landratsamt Main-Spessart

III. In Abdruck  
an Amt I  
zur Ortsrechtssammlung

IV. z.A.

# Satzung der Sing- und Musikschule der Stadt Lohr a.Main

Die Stadt Lohr a.Main erlässt aufgrund der Art. 23 und Art. 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

## § 1

### Name, Sitz und Schulträger

Die Sing- und Musikschule ist eine von der Stadt Lohr a.Main getragene kommunale Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung Sing- und Musikschule und hat ihren Sitz in Lohr a.Main. In die Sing- und Musikschule können auch Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz außerhalb des Bereiches des Trägers haben.

## § 2

### Zweck und Aufgabe

Die Sing- und Musikschule (im weiteren SMS genannt) ist Bestandteil des allgemeinen musikalischen Bildungswesens. Sie pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik. Als Angebotsschule führt sie Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Singen und Musizieren und leistet einen Beitrag zur kulturellen, künstlerischen und sozialen Erziehung. Sie hat die Aufgabe, Begabungen frühzeitig zu fördern und besonders Interessierte ggf. auf ein Musikstudium vorzubereiten. Das beinhaltet neben einer musikalischen Grundausbildung die Vermittlung von instrumentalen und vokalen Fertigkeiten sowie eine hohe, den individuellen Begabungen entsprechende Ensemblefähigkeit der Schüler/innen. Die SMS arbeitet eng mit anderen pädagogischen, musikalischen und kulturellen Einrichtungen zusammen.

## § 3

### Gemeinnützigkeit

Die Sing- und Musikschule verfolgt bei der Erfüllung ihrer Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung. Die Stadt erstrebt durch den Betrieb der SMS keinen Gewinn; Überschüsse aus dem Betrieb dürfen nur für Zwecke der SMS Verwendung finden.

## § 4

### Aufbau und Angebot

Die Sing- und Musikschule gliedert sich in:

1. Musikalische Grundfächer
  2. Vokalunterricht
  3. Instrumentalunterricht
  4. Ensemblefächer
  5. Förderklasse
  6. Ergänzende Einrichtungen
- Mindestbestandteile des Ausbildungsangebots sind die Bereiche 1 - 4. Das Unterrichtsangebot und die Unterrichtsbedingungen werden in einer Gebührensatzung geregelt.

## § 5

### Organe

Organe der Sing- und Musikschule sind:

1. der/die hauptamtliche Leiter/in.
2. der Beirat

## § 6

### Leiter/in der Musikschule

Die Sing- und Musikschule wird von einer musikpädagogischen Fachkraft geleitet. Diese wird vom Träger bestellt.

Dem/r Leiter/in obliegen:

- a. die organisatorische Leitung im Rahmen des Haushaltsplanes
- b. die pädagogische Leitung

c. die weiteren Aufgaben regelt der Geschäftsordnungsplan.

## § 7

### Der Beirat

(1) Dem Beirat gehören an:

1. Der/Die Erste Bürgermeister/in als Vorsitzende/r
  2. je ein Mitglied (und Vertreter/in) aus den Stadtratsfraktionen und Ausschussgemeinschaften.
  3. zwei Vertreter/innen der Lehrkräfte
  4. zwei Vertreter/innen der Schüler/innen (bei Volljährigkeit) bzw. gesetzliche Vertreter (bei Minderjährigkeit).
  5. Ein Beiratsmitglied wird von den Gemeinden delegiert, die sich per Zweckvereinbarung an den Kosten der Sing- und Musikschule beteiligen. Im Verhinderungsfalle des/r Ersten Bürgermeisters/in vertreten die weiteren Bürgermeister/innen. Für die weiteren Mitglieder des Beirates ist ein/e Stellvertreter/in zu benennen.
- (2) Der Beirat wird von dem/r Ersten Bürgermeister/in bei Bedarf mindestens einmal jährlich einberufen
- (3) Der Beirat
- a. fördert die Zusammenarbeit zwischen dem Stadtrat, der Stadtverwaltung und der Sing- und Musikschule,
  - b. berät bei der Ausgestaltung des Lehrplanes und bei der Gewinnung von Lehrkräften.
- (4) Die Beiratsmitglieder werden für die ganze Wahlperiode gewählt, bei Ausscheiden rücken die Stellvertreter/innen nach.

## § 8 Gebühren

Die Schüler/innen leisten einen finanziellen Beitrag zu den Kosten der Sing- und Musikschule in Form von Gebühren. Diese werden in einer Gebührensatzung festgelegt, die unter sozialen Gesichtspunkten Ermäßigungen vorsieht.

## § 9 Räumlichkeiten

- (1) Der Schulträger stellt der Sing- und Musikschule geeignete Unterrichts- und Verwaltungsräume zur Verfügung und sorgt für die Ausstattung. In den Räumen der SMS gilt die jeweilige Hausordnung.
- (2) Der Unterricht findet grundsätzlich als Präsenzunterricht statt. Online-Angebote können diesen ergänzen. In Zeiten von Schließung der SMS aufgrund von Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnung kann der Unterricht durch digitale Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben und nach Weisung durch die Schulleitung erfolgen.

## § 10 Anmeldung / Aufnahme / Rückmeldung

Anmeldungen und Rückmeldungen sind schriftlich an die Sing- und Musikschule zu richten (Formblatt). Bei minderjährigen Teilnehmern/innen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

## § 11 Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

- (1) Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum Schuljahresende möglich. Sie müssen der Sing- und Musikschule bis spätestens

30. Juni des laufenden Unterrichtsjahres schriftlich zugehen. Der Unterricht verlängert sich um ein weiteres Schuljahr, falls bis zum 30. Juni keine schriftliche Abmeldung zugegangen ist. Bei Minderjährigen muss die Abmeldung durch eine/n gesetzliche/n Vertreter/in erfolgen. Diese Regelung gilt nicht für zeitlich begrenzte Angebote, sowie für den Übergang von Elementaren Fächern zu Gesangs-/bzw. Instrumentalunterricht.
- (2) Während des Schuljahres kann der/die Schüler/in außer bei schriftlich begründetem zwingendem Anlass nur im Einvernehmen mit der Sing- und Musikschule ausscheiden.
- (3) Die SMS kann aus zwingenden Gründen das Unterrichtsverhältnis ausnahmsweise vorzeitig beenden oder unterbrechen.
- (4) Wenn Fachlehrer/in und Schulleitung nach Rücksprache mit dem/r Schüler/in bzw. den gesetzlichen Vertretern/innen zu dem Ergebnis kommen, dass eine Fortsetzung des Unterrichts nicht sinnvoll ist, kann der/die Schüler/in vom weiteren Besuch der Sing- und Musikschule oder einzelner Fächer ausgeschlossen werden.
- (5) Bei grobem Verstoß gegen die Hausordnung kann ein/e Schüler/in vom Unterricht ausgeschlossen werden.

## § 12 Leihinstrumente

Grundsätzlich soll der/die Schüler/in bei Beginn des Instrumentalunterrichts ein Instrument besitzen. Im Rahmen der Bestände der Sing- und Musikschule können Instrumente ausgeliehen werden. Ein Rechtsanspruch auf Überlassen eines Instruments besteht nicht. Die Leihgebühr ist zusammen mit der Unterrichtsgebühr zu entrichten.

## § 13 Lehrkräfte

An der Sing- und Musikschule unterrichten Lehrkräfte mit musikpädagogischer Befähigung, diese sind in der Regel Diplom-Musiklehrer/innen, staatlich geprüfte oder staatlich anerkannte Musiklehrer/innen.

## § 14 Vergütungen

Die Vergütung der Lehrkräfte folgt nach den einschlägigen Tarifverträgen und Vergütungsrichtlinien des Kommunalen Arbeitsgebietsverbandes Bayern.

## § 15 Fort- und Weiterbildung

Zur Erhaltung und Verbesserung des Unterrichtsniveaus kann der Träger den/die Leiter/in und Lehrkräfte für die Teilnahme an Veranstaltungen zur Fort- und Weiterbildung freistellen und dafür Zuschüsse gewähren.

## § 16 Unterrichtsangebot

Der Umfang des Unterrichtsangebotes richtet sich nach den vom Stadtrat zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln.

## § 17

Die Geschäftsordnung des Stadtrates bleibt unberührt.

## § 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2021 in Kraft. Lohr a.Main, den 08.03.2021

Dr. Mario Paul, Erster Bürgermeister